

„Körpernahe Dienstleistungen“ übers Internet

Redaktion verletzt nicht die Recherche-Regeln nach Ziffer 4 des Kodex

Ein regionales Nachrichten-Portal berichtet unter der Überschrift „Trotz Corona-Lockdown: Prostituierte aus (...) treffen weiter ihre Freier“ über die Situation von körpernahen Dienstleistungen in Corona-Zeiten. Der Redaktion liegen nach ihrer Darstellung mehrere Adressen vor, wo nach wie vor Wohnungsprostitution betrieben werde. Die Redaktion berichtet im Beitrag, sie habe zum Schein mehrere Frauen angerufen, die über eine bestimmte Internet-Seite erreichbar seien. Zwei von ihnen seien sofort zu einem Treffen mit einem Reporter bereit gewesen. Der Beitrag ist mit einem Foto illustriert, das einen Mann am Telefon zeigt. Die Bildunterschrift lautet: „Zahlreiche Prostituierte werben im Internet um ihre Kunden. Dabei verbieten die Corona-Verordnungen körpernahe Dienstleistungen.“ 26 Leserinnen und Leser beschwerten sich über die Berichterstattung. Die Frauen, über die die Zeitung berichte, könnten es sich nicht leisten, zu pausieren. Das Anprangern von Frauen, die durch die aktuelle Situation in die Illegalität gezwungen würden, sei ethisch zweifelhaft. Die Rechtsvertretung der Internet-Plattform verteidigt die Berichterstattung und widerspricht den Vorwürfen. Im Text werde unter anderem die Frage aufgeworfen, ob das Ordnungsamt neben Parkverstößen oder geschlossenen Läden auch das aktuelle Prostitutionsverbot kontrolliere. Moralische Fragen oder die finanziellen Probleme der Frauen hätten nicht im Fokus des Autors gestanden. Die Rechtsvertretung stellt klar, dass die Redaktion gegenüber dem Ordnungsamt keine konkreten Prostituierten genannt habe. Sie habe lediglich um Stellungnahme zum Umgang mit dem offenen Angebot von Prostitutionsleistungen und etwaigen Beschwerden über Verstöße gegen das Prostitutionsverbot im Lockdown gebeten. Hätte der Autor sich als Journalist zu erkennen gegeben, hätte er bestimmte Informationen von öffentlichem Interesse sicher nicht erhalten. Sein Verhalten sei im Rahmen der Richtlinie 4.1 des Pressekodex (Grundsatz der Recherchen) zulässig gewesen.

Der Beschwerdeausschuss sieht keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Grundsätzlich besteht ein öffentliches Interesse an der Tatsache, dass trotz der Verbote im Lockdown zahlreiche Prostituierte weiter ihre Dienstleistungen erbringen. Vor diesem Hintergrund war die verdeckte Recherche gerechtfertigt. Auf andere Weise wäre die Bestätigung der Informationen über die Ausübung der Prostitution in Corona-Zeiten nicht möglich gewesen.

Aktenzeichen:0043/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4);
Entscheidung: unbegründet